

Begründung

A. Allgemeines

Der Landtag des Saarlandes hat mit dem Gesetz Nr. 2000 über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten vom 24. Juni 2020 die Grundlage für ein neues Berufsbild der Pflegeassistenz gelegt. Die Ausbildung zur Pflegeassistenz mit generalistischer Ausrichtung folgt den Änderungen der Pflegefachberufe durch Einführung des Pflegeberufgesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Danach wurden die bisherigen Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege zu einem generalistischen Beruf mit dem Abschluss als Pflegefachfrau bzw. -fachmann zusammengeführt.

Um die Attraktivität des Berufs zu steigern, ist ein gesetzlicher Anspruch der Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung festgeschrieben. Diese wird im Bereich der Träger der Altenpflege über eine Umlage finanziert.

In der Regelungskompetenz der Landesregierung liegt es nun, das Umlageverfahren durch Rechtsverordnung auszugestalten und die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der in der Altenpflege angestellten Auszubildenden ab dem 1. Oktober 2020 zu sichern. Die Umsetzung in Artikel 1 folgt den Vorgaben des Saarländischen Pflegeassistenzgesetzes sowie den bundesrechtlichen Regelungen des § 82a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Grundprinzip des Ausgleichsverfahrens ist es, dass alle Pflegeeinrichtungen des Landes zur Finanzierung der Ausbildungskosten beitragen. Dies ist unabhängig davon, ob die Einrichtungen selbst ausbilden oder nicht. Alle Einrichtungen beteiligen sich an der Finanzierung einer Ausgleichsmasse, aus der die ausbildenden Einrichtungen entsprechende Erstattungen für die geleisteten Ausbildungsvergütungen erhalten. Das gewählte Verfahren ist dabei wettbewerbsneutral, da die Berechnung der Ausgleichsbeiträge zu einem einheitlichen Betrag pro Pflegeplatz im stationären und zu einem einheitlichen Prozentsatz bei den Leistungskomplexen im ambulanten Bereich führt. Anstelle der einrichtungsbezogenen Refinanzierung mit einer höheren Belastung für diejenigen Betriebe, die eine hohe Anzahl an Auszubildenden beschäftigen, tritt ein Ausbildungsrefinanzierungsbetrag als landesweit einheitlicher Betrag. Die gezahlten Ausgleichsbeträge sind unter den Voraussetzungen des § 82a Absatz 3 SGB XI refinanzierbar.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die auf das Ausbildungsjahr (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) abgestellte Einführung eines Ausgleichsverfahrens für die Kosten der Ausbildungsvergütung vor, um die Ausbildungsbereitschaft der Einrichtungen im Saarland zu fördern.

Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen über

- die Voraussetzungen der Erhebung der Ausgleichsbeträge,
- die Berechnung der Erstattungs- und Ausgleichsbeträge sowie
- das Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsbeträge und zur Erstattung der Ausbildungsvergütungen.

Das bereits bestehende Umlagesystem auf Landesebene zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in den Ausbildungen der Altenpflege und der Altenpflegehilfe wird analog zu dem mit dieser Verordnung einzuführenden Umlageverfahren angepasst. Zugleich wird es vor dem Hintergrund der auslaufenden Ausbildungen beendet und die Verordnung mit einer Übergangsphase außer Kraft gesetzt (Artikel 2).

B. Im Einzelnen

Artikel 1 (Verordnung über das Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Pflegeassistenz in Einrichtungen der Altenpflege)

Zu § 1 (Einführung eines Ausgleichsverfahrens):

Mit dem Ausgleichsverfahren werden die Mittel für die Erstattung der Kosten der Ausbildungsvergütungen nach einem in dieser Rechtsverordnung näher bestimmten Mechanismus aufgebracht werden. Grundprinzip dabei ist, dass alle Pflegeeinrichtungen im Saarland zur Finanzierung beitragen und zwar unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht.

Zu § 2 (Zuständige Stelle; Beleihung):

Die Saarländische Pflegegesellschaft e. V. (SPG) wird als juristische Person des Privatrechtes mit der Durchführung des Kostenausgleichs betraut. Sie kann durch ihre Einbeziehung in den Funktionsbereich staatlicher Gewalt den Einrichtungen gegenüber hoheitlich handeln, d. h. Verwaltungsakte erlassen, aufheben und gegebenenfalls vollziehen. Die Beleihung ist bereits durch Gesetz erfolgt (§ 55 Absatz 1 des Pflegeassistenzgesetzes). Die Nennung in der Verordnung ist im Sinne der vereinfachten Rechtsanwendung daher deklaratorisch. Die Beliehene untersteht gemäß § 55 Absatz 2 in Verbindung mit § 54 des Pflegeassistenzgesetzes der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Die Beliehene ist verpflichtet, Berichte und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren dem zuständigen Ministerium vorzulegen und muss bei Beanstandung rechtswidriger Maßnahmen abhelfen. Kommt die Beliehene diesen Pflichten nicht nach, kann das zuständige Ministerium im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der SPG durchführen. In ihrer Ausübung der Tätigkeit als zuständige Stelle im Sinne des § 55 Pflegeassistenzgesetz in Verbindung mit dieser Verordnung haftet die SPG gegenüber Dritten im Wege einer Amtspflichtverletzung. Diese ergibt sich aus Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB.

Zu § 3 (Erhebungszeitraum, Beteiligte, Rechte und Pflichten):

Zu Absatz 1:

Da die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens an die Träger der praktischen Ausbildung ausgezahlten Erstattungsbeträge an den gezahlten Ausbildungsvergütungen entsprechend den jeweiligen Ausbildungsjahren orientiert werden, wird als maßgeblicher Erhebungszeitraum das Ausbildungsjahr anstelle des Haushaltsjahres bestimmt.

Zu Absatz 2:

Definiert werden die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste. Sie müssen nicht zugleich Träger der praktischen Ausbildung sein, sondern alle Einrichtungen und Dienste werden in gleicher Weise zur Finanzierung der Ausbildung herangezogen, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden.

Zu Absatz 3:

Die Norm regelt den Zeitpunkt der Einbeziehung bzw. die Herausnahme aus dem Ausgleichsverfahren für die ausbildenden Einrichtungen.

Zu Absatz 4:

Die Norm regelt den Zeitpunkt des Beginns bzw. das Ende der Ausgleichspflicht für die alle beteiligten Einrichtungen.

Zu Absatz 5:

Die Norm stellt klar, dass bei Aufnahme oder bei Übernahme einer bestehenden Einrichtung der Betrieb gegenüber der zuständigen Stelle angezeigt und der jeweilige Versorgungsvertrag innerhalb eines Monats vorgelegt werden muss.

Zu § 4 (Erstattung gezahlter Ausbildungsvergütungen):

§ 4 regelt den Erstattungsanspruch der Träger der praktischen Ausbildung für gezahlte Ausbildungsvergütungen.

Zu Absatz 1:

Für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden wird eine Ausbildungsvergütungspauschale erstattet. Hinzu kommt der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Weicht ein Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber um mehr als 10 Prozent von der Pauschale ab, hat er dies gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen und dazulegen. Damit wird erreicht, dass die Ausbildungsvergütungspauschale tatsächlich für die Ausbildungsvergütung verwendet wird. Erforderlich ist die Vorlage von entsprechenden Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

Im zweiten Ausbildungsjahr werden nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen finanziert. Bei der Ermittlung sind die Auszubildenden in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von

14 zu 1. Die Anrechnung erfolgt im Hinblick darauf, dass die praktische Tätigkeit der Auszubildenden für die Versorgung der Patientinnen und Patienten und der Pflegebedürftigen für den Träger der praktischen Ausbildung verwertbar ist. Ein entsprechender Wertschöpfungsanteil wird somit berücksichtigt. Dies dient der finanziellen Entlastung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Patientinnen und Patienten.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt, welche Daten und Unterlagen an die zuständige Stelle zu übermitteln sind und legt die Zeitpunkte dafür fest. Stichtag ist der 15. Oktober eines Jahres, da bei einem Schuljahresbeginn zum 1. Oktober dann in der Regel feststeht, in wie vielen Fällen Ausbildungsvergütungen voraussichtlich zu zahlen sein werden.

Die Höhe der in Satz 3 vorgesehenen Mitteilungen über Fremdfinanzierungen ist erforderlich, da diese Fälle aus dem Erstattungsanspruch herauszurechnen sind und somit den Anspruch des Trägers der praktischen Ausbildung mindern. Die Höhe der einzelnen, geltend gemachten Erstattungsansprüche bestimmt gleichzeitig die Gesamthöhe der Ausgleichsmasse. Hierfür ist zugleich eine Stichtagsregelung erforderlich. Eine Ausnahme wird zugleich für Einrichtungen vorgesehen, die nach dem 15. Oktober neu eröffnet werden, sodass diesen eine Nachmeldung möglich wird.

Zu Absatz 3:

Um das Verfahren zu vereinfachen und Kosten für die postalische Übermittlung zu minimieren, kann die Übermittlung der erforderlichen Angaben durch Formblätter oder entsprechend maschinell verwertbare Datenträger erfolgen. Form und Inhalt legt die SPG als zuständige Stelle fest.

Zu Absatz 4:

Klagegestellt wird, dass die Datenspeicherung und -nutzung der zuständigen Stelle zum Zwecke des Ausgleichsverfahrens zulässig ist.

Zu § 5 (Erhebung der Ausgleichsbeträge; Ordnungswidrigkeit):

Zu Absatz 1:

Klargestellt wird, dass der Gesamtbetrag der benötigten Ausgleichsmasse von den aufgeführten Einrichtungen aufzubringen ist.

Zu Absatz 2:

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrags ist es erforderlich, Unterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt der zuständigen Stelle vorzulegen.

Zu Absatz 3:

Die zuständige Stelle wird verpflichtet, jährlich Stichproben der Angaben zu unternehmen, und berechtigt, bei Zweifeln weitere Nachweise zu verlangen. Dies ist erforderlich, um die Plausibilität der Angaben zu überprüfen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung konkretisiert die Ermächtigung des § 57 Pflegeassistenzgesetz, wonach bei Verletzung der Mitwirkungspflichten die jeweilige Einrichtung ordnungswidrig handelt.

Zu § 6 (Berechnung der Erstattungs- und Ausgleichsbeträge):

Die Norm regelt, welche Aufwendungen bei der Berechnung der Erstattungsbeiträge zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 1:

Danach sind der Berechnung pauschalierte Ausbildungsvergütungen einschließlich dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie das bereinigte Ergebnis der Erstattung des vorangegangenen Ausbildungsjahres zugrunde zu legen. Die zuständige Stelle legt die Art der Pauschalierung gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI fest. Entscheidungserheblich hierfür können beispielsweise Tarifierhöhungen, Änderungen der Sozialversicherungsbeiträge oder Änderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden Auszubildenden sein. Um das Ausgleichsverfahren im Einklang mit den entsprechenden Kostenträgern durchzuführen, erfolgt vor der Festlegung der Pauschalierung eine Anhörung der Landesverbände der Pflegekassen, der zuständigen Träger der Sozialhilfen (den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken als jeweils örtlichen Trägern sowie dem Landesamt für Soziales im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung für das Land als überörtlichem Träger) sowie der Vereinigung der Träger ambulante und stationärer Pflegeeinrichtungen.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt die Berechnung des Gesamtbetrags der Ausgleichsmasse. Da die Ausgleichsmasse grundsätzlich nur dazu dienen darf, die Mittel zur Kostendeckung der Ausbildungsvergütungen und bestimmter Nebenkosten abzudecken, wird entsprechend Absatz 2 Nummer 2 auch das bereinigte Ergebnis der Erstattungen des vorangegangenen Ausbildungsjahres in die Berechnung mit eingestellt, soweit es vorliegt. So ist gewährleistet, dass Über- oder Unterzahlungen berücksichtigt werden können.

In Absatz 2 Nummer 3 wird dem entsprechend auch die Berücksichtigung von Überschüssen und Defiziten eigens normiert. Diese können insbesondere dadurch entstehen, dass im abgelaufenen Erhebungszeitraum beispielsweise Träger der praktischen Ausbildung oder zur Zahlung der Ausgleichsbeträge verpflichtete Einrichtungen neu eröffnet oder geschlossen werden und damit eine differenzierte Berechnung der Erstattungsbeträge bzw. der Ausgleichsbeträge zu einem defizitären Ergebnis führt oder ein Überschuss vorliegt. Gleiches gilt, wenn sich gegebenenfalls aufgrund von Zahlungsverweigerungen ausgleichspflichtiger Einrichtungen Ausgleichsbeträge nicht realisieren lassen oder etwa die Summe der bereinigten Erstattungsbeträge nicht gleich der Summe der gezahlten Ausgleichsbeträge ist.

Um einen dadurch bedingten Ausfall der Erstattungsbeträge möglichst gering zu halten, wird in die Ausgleichsmasse nach Absatz 2 Nummer 4 auch ein Betrag zur Sicherung eines Ausfallrisikos mit einbezogen (Liquiditätsreserve).

In Nummer 5 wird die Höhe der Verwaltungskostenpauschale festgelegt. Sie bemisst sich anhand des Gesamtvolumens des Ausgleichsfonds. Hierfür wird eine pauschale in Höhe von 1,5 Prozent als ausreichend erachtet. Fallen weniger Aufwendungen an oder steigen die Auszubildendenzahlen kontinuierlich, wird es erforderlich, die Höhe der Pauschale zu senken. Dies kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen und ist zu veröffentlichen.

Zu Absatz 3:

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des auf eine Einrichtung entfallenden Ausgleichsbetrags wird definiert. Grundsätzlich werden die betrieblichen Erträge aus dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt. Anstelle des Ausbildungsjahres wird hier das Kalenderjahr gewählt, um den Verwaltungsaufwand der meldenden Einrichtungen zu minimieren.

Zugleich ist die Regelung enthalten, dass bei Einbrüchen der betrieblichen Erträge des ersten Halbjahres unter 90 Prozent des Vorjahres die Berechnung angepasst wird, um die Einrichtung nicht zu belasten.

Zu Absatz 4:

Der Absatz enthält die für die Berechnung des auf eine Einrichtung entfallenden Ausgleichsbetrags erforderlichen Vorgaben und definiert hierfür einen zweistufigen Berechnungsmodus. Dies hat seinen Grund darin, dass im ambulanten und im stationären Bereich unterschiedliche Preissysteme existieren (ambulant: unterschiedliche Leistungskomplexe; stationär: Pflegesätze).

In der ersten Stufe wird der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeträge zwischen dem ambulanten Sektor (sektoraler Ausgleichsbetrag „ambulant“) und dem stationären Sektor (sektoraler Ausgleichsbetrag „stationär“) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der betrieblichen Erträge des ambulanten und des stationären Sektors zueinander. Als Ergebnis der Berechnung bringt der ambulante Sektor prozentual so viel zum Gesamtbetrag der Ausgleichsbeträge auf, wie dies seinem prozentualen Anteil an den betrieblichen Erträgen entspricht; das Gleiche gilt für den stationären Sektor.

In der zweiten Stufe wird entsprechend den unterschiedlichen Preissystemen eine Berechnung für den stationären Sektor (Buchstabe a) und eine für den ambulanten Sektor (Buchstabe b) vorgenommen. Der auf eine stationäre Einrichtung entfallende Anteil am sektoralen Ausgleichsbetrag „stationär“ entspricht dem Verhältnis der Plätze dieser Einrichtung zu den Plätzen aller stationären Einrichtungen. Der Betrag pro Platz ist damit gleich. Der auf eine ambulante Einrichtung entfallende Anteil am sektoralen Ausgleichsbetrag „ambulant“ entspricht dem Verhältnis der betrieblichen Erträge dieser Einrichtung zu den betrieblichen Erträgen aller ambulanten Einrichtungen. Der Ausnahmetatbestand

(Auslastung im ersten Halbjahr unter 90 Prozent im vollstationären bzw. 55 Prozent im teilstationären Bereich) nach Satz 4 ist vorgesehen, um eine aktuelle Belegsituation der stationären Pflegeeinrichtung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5:

Der Absatz enthält die Ermächtigung für die zuständige Stelle, die zur Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben zu schätzen, wenn Einrichtungen diese Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln oder trotz Aufforderung die Richtigkeit der Angaben nicht nachweisen.

Zu § 7 (Durchführung der Erhebung der Ausgleichsbeträge und der Erstattung):

Die Norm regelt das zum Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsbeträge und zur Erstattung der von den Trägern der praktischen Ausbildung gezahlten Ausbildungsvergütungen.

Zu Absatz 1:

Die zuständige Stelle wird verpflichtet, die Ausgleichsbeträge und die Erstattungsbeträge jeweils bis zum 30. November eines Jahres zu ermitteln und festzusetzen. Da die erforderlichen Angaben entsprechend den §§ 4 und 5 dieser Verordnung bis zum 15. Oktober an die SPG übermittelt werden müssen, hat diese somit einen Monat Zeit. In diesem Zeitraum haben dann auch die notwendigen Nachfragen zu erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die zuständige Stelle wird zur Mitteilung der anteilig zu berücksichtigenden Verwaltungskosten (Nummer 1) und des landesweit festgesetzten Betrages unter Zugrundelegung einer Auslastung entsprechend der jeweils geltenden saarländischen Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Pflegesatzverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland und bei einem teilstationären Platz den jeweils landeseinheitlichen Betrag, der sich bei einer durchschnittlichen Auslastung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Saarland (Nummer 2) verpflichtet.

Zu Absatz 3 und Absatz 4:

Die festgelegten Ausgleichsbeträge sind quartalsmäßig zu zahlen. Dadurch und durch die Festlegung auf die erstmalige Zahlung im Februar soll gewährleistet werden, dass zum Stichtag des Folgemonats ausreichend Ausgleichsmasse vorhanden ist, um alle Erstattungsansprüche zu befriedigen.

Analog zu Absatz 3 sieht Absatz 4 einen quartalsmäßigen Auszahlungsmodus für die Erstattungsbeträge vor. Dieser beginnt mit dem 1. März eines Jahres. Über- und Unterzahlungen der Erstattungen des vorangegangenen Ausbildungsjahres sind dabei bei der ersten Teilauszahlung zum 1. März für die je-

weilige Einrichtung zu berücksichtigen. Dabei muss die Auszahlung der Erstattungsbeträge unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden haushalterischen Mittel gestellt bleiben, da die SPG e. V. lediglich über die Mittel verfügen kann, welche ihr im Rahmen der Erhebung der Ausgleichsmasse zur Verfügung gestellt wurden. Um die Träger der praktischen Ausbildung dazu anzuhalten, die Berechnung des bereinigten Ergebnisses der Erstattung des vorangegangenen Schuljahres zu ermöglichen oder die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen, sieht Absatz 4 Satz 2 vor, dass an diejenigen Träger keine Erstattungsbeträge ausgezahlt werden, die ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind.

Zu Absatz 5:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht Absatz 5 vor, dass bei Einrichtungen, die als Träger der praktischen Ausbildung auch erstattungsberechtigt sind, eine Saldierung erfolgen kann, d. h. bei den Teilbeträgen wird die Differenz entweder als Ausgleichsteilbetrag oder als Erstattungsbetrag festgesetzt und dementsprechend erhoben oder ausgezahlt.

Zu § 8 (Verteilung verspätet eingegangener Ausgleichsbeträge):

Die Zahlung der Ausgleichsbeträge durch die verpflichteten Einrichtungen ist notwendig, damit dem Wesen der Umlage entsprechend Mittel für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen und bestimmter Nebenkosten zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsbeträge sind grundsätzlich im Erhebungsjahr fällig. In Ausnahmefällen kann es allerdings auch möglich sein, dass Ausgleichsbeträge erst nach dem Erhebungszeitraum gezahlt werden, beispielsweise, wenn einzelnen ausgleichspflichtigen Einrichtungen die Zahlungen durch die zuständige Stelle gestundet wurden und dann erst in einem Folgejahr eingehen. Da diese dann in dem entsprechenden Erstattungsjahr nicht mitberücksichtigt werden können, sollen die Zahlungen der Ausgleichsmasse des Jahres zufließen, in dem sie tatsächlich gezahlt wurden.

Zu § 9 (Abwicklung):

Für den Fall, dass das Umlageverfahren nicht länger notwendig wird, ist es zu beenden. Die Norm regelt daher die Verteilung der zum Beendigungszeitpunkt dann noch zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge. Bis zum 31. März des auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Jahres eingehende Beträge müssen bis zum 30. September an die einzelnen Einrichtungen verteilt werden. Als Aufteilungsmodus gilt der Anteil, welche die jeweilige Einrichtung in dem letzten Erhebungszeitraum zur Ausgleichsmasse beigetragen hat.

Für noch nach dem 30. September des Folgejahres der Beendigung des Ausgleichsverfahrens eingehende Beträge regeln Satz 2 und 3 die anteilmäßige Auszahlung nach vorgenanntem Modus aufgrund einer Schlussrechnung nach Ablauf von 3 Jahren.

Zu § 10 (Übergangsvorschriften):

Zu Absatz 1:

In der Verordnung sind mehrere Stichtage definiert. Danach sind vor allem Angaben zur Berechnung der Erstattungs- und Ausgleichsbeträge zu erheben. Da die Umlage neu eingeführt wird, kann es erforderlich werden, bestimmte Stichtage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Hierzu wird die SPG als zuständige Stelle ermächtigt.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale kann gesenkt werden, wenn die Höhe zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nicht erforderlich ist. Klargestellt wird mit der Übergangsregelung, dass im ersten Jahr des Ausgleichsverfahrens nach dieser Verordnung die 1,5 Prozent beträgt. Denn im ersten Ausbildungsjahrgang wird es nun einen beginnenden Jahrgang, aber noch keinen im zweiten Ausbildungsjahr geben. Der Verwaltungsaufwand für die zuständige Stelle verringert sich jedoch nicht signifikant, da die Daten der Einrichtungen und ambulanten Dienste zu erheben sind.

Zu Absatz 3:

In Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2000 über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten ist eine Übergangsvorschrift vorgesehen. Danach ist die zuständige Stelle ermächtigt, die für die Bestimmung der Altenpflegeumlage erhobenen Daten auch für den Kostenausgleich nach dieser Verordnung zu verwenden und zu speichern.

Zu § 11 (Inkrafttreten):

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung)

Zu 1:

Die Anpassung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums folgt der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 1. März 2018 (Amtsbl. I, S. 131), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 39), und wird an die aktuelle Bezeichnung angepasst.

Zu 2.:

Damit wird klargestellt, dass Hospize nicht zu den umlagepflichtigen Einrichtungen im Sinne der Verordnung zählen. Stationäre Hospize im Sinne des § 39a SGB V zählen nach § 1a Absatz 2 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes zu den stationären Einrichtungen.

Klargestellt wird zudem, dass der Trägerwechsel oder die Zusammenlegung von mehreren Trägern nicht die Pflicht zur Zahlung der Verbindlichkeiten aufhebt. Mit einem Trägerwechsel erlischt also nicht die Pflicht zur Zahlung. Um die zuständige Stelle in Kenntnis zu setzen, wird der neue Träger verpflichtet, dies innerhalb der Monatsfrist des § 4 anzuzeigen.

Zu 3.:

Durch die zuständige Stelle wird den Trägern der praktischen Ausbildung die Aufwendungen für die von ihnen gezahlten Ausbildungsvergütungen in Form einer pauschalierten Ausbildungsvergütung ausbezahlt. Grundlage dafür ist die Regelung des § 82a SGB XI zu Ausbildungsvergütungen. Zahlt ein Träger der praktischen Ausbildung die Ausbildungsvergütung mit einer Differenz von mehr als 10 Prozent gegenüber der vereinbarten Pauschale an seine Auszubildenden, soll keine Erstattung erfolgen. Die zuständige Stelle wird ermächtigt, erforderliche Nachweise zur Plausibilisierung anzufordern.

Somit wird erreicht, dass die durch den Umlagefonds ausgezahlte Pauschale für die Ausbildungsvergütung auch tatsächlich für die Ausbildung aufgewendet wird und die in § 20 Pflegeassistenzgesetz gesetzlich vorgeschriebene angemessene Ausbildungsvergütung tatsächlich gezahlt wird. Die Tarifautonomie der Arbeitgeber und der kirchlichen Träger bleibt insoweit unberührt.

Klargestellt wird ferner, dass die zuständige Stelle ermächtigt ist, auch Namen und Geburtsdatum der Auszubildenden zu erheben. Dieses ist erforderlich, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

Zu 4.:

Klargestellt wird, dass die Platzzahl zum Stichtag für die Erhebung der Ausgleichsbeträge erforderlich ist.

Die zuständige Stelle wird verpflichtet, für die erhobenen Angaben eine Stichprobenprüfung vorzunehmen. Damit soll eine regelmäßige Kontrolle gewährleistet und eine Plausibilitätsprüfung ermöglicht werden.

Klargestellt wird auch, dass eine Einrichtung ordnungswidrig handelt, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt. Die Regelung ergibt sich aus Absatz 4 des Art. 2 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Altenpflege- und Altenpflegehilfesausbildung vom 25. Oktober 2011.

Zu 5.:

Die Regelung korrespondiert mit § 4 Absatz 1 Satz 2. Der Träger der praktischen Ausbildung erhält eine Pauschale für die Aufwendungen der Ausbildungsvergütung. Weicht seine Zahlung jedoch um mehr als 10 Prozent von der Pauschale ab, erfolgt die Berechnung anhand der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung des Trägers. Eine Unterzahlung wird damit ausgeschlossen; eine Überzahlung aus eigenen Mitteln des Trägers bleibt ihm unbenommen.

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt bislang 1,5 Prozent des Gesamtvolumens des Umlagefonds. Bei steigenden Ausbildungsvergütungen und steigender Anzahl an Auszubildenden, hat sich der Verwaltungsaufwand nicht in dem gleichen Maße erhöht. Die zuständige Stelle kann daher im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium diese Pauschale senken und somit die Träger der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste entlasten. Aus Gründen der Publizität ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt erforderlich.

Klargestellt wird, dass bei stationären Pflegeeinrichtungen – anders als bei ambulanten Pflegediensten – nicht auf die betrieblichen Erträge, sondern auf die Platzzahl abgestellt wird. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu 6.:

Die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2012 ist nicht länger erforderlich und daher aufzuheben.

Zu 7.:

Die Rechtsgrundlage für das Umlageverfahren, das Gesetz zur Durchführung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG), wird zum 31. Dezember 2024 außer Kraft treten. Das Datum des Außerkrafttretens entstammt der Regelung des § 66 Absatz 2 PflBG, wonach die 2019 begonnenen Ausbildungen der Altenpflege bis spätestens zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Rechtsgrundlage weiterhin bestehen bleiben.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.